



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Thomas Czesky, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, vom 13.03.2019 zu Personalausstattung der Unteren Naturschutzbehörde

Drucksache-Nr.: 5-3825/19-KT

Sachverhalt:

In Gesprächen mit Umweltverbänden wurde uns vermittelt, dass diese oft unzufrieden mit Bescheiden der UNB sind, weil aus Sicht der Verbände wichtige Argumente und konstruktive Vorschläge nicht hinreichend in den Abwägungen berücksichtigt werden. Die Vermutung liegt nahe, dass der Behörde entweder Zeit für sorgfältigere Prüfungen oder Fachpersonal fehlt (Einsparung Personalkosten, Fachkräftemangel).

Die Umweltverbände versichern, dass es ihnen nicht darum geht, Projekte zu verhindern, sondern um Kompromisse, die auch Naturschutzaspekte berücksichtigen. Bei einer besseren Zusammenarbeit könnten Verzögerungen durch langwierige Widerspruchs- und Gerichtsverfahren bereits im Vorfeld vermieden werden.

Unabhängig von den folgenden Fragen regen wir an, dass sich UNB und Verbände zu einem Gespräch treffen, um zu mehr gegenseitigem Verständnis zu finden.

Wir fragen:

1. Wie viele Vorgänge müssen die UNB-Mitarbeiter*innen pro Jahr im Schnitt bearbeiten?
2. Wie viel Zeit ist pro Vorgang vorgesehen?
3. Ist die UNB aufgrund der Anzahl und Komplexität an Vorgängen unterbesetzt?
4. Was kann aus Sicht der Verwaltung dafür getan werden, um die Qualität der Bescheide zu verbessern?
5. Wie sind die Mitarbeiter*innen der UNB für ihre Aufgaben qualifiziert? Ist diese Qualifikation ausreichend, um eine zufriedenstellende Bearbeitung der Vorgänge zu gewährleisten?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Insgesamt werden zu jedem relevanten Vorgang 7 Verbände beteiligt, 5 davon über das Büro der anerkannten Naturschutzverbände.

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz sieht nicht vor, dass Vorschläge der anerkannten Vereinigungen (im Weiteren Verbände) zu berücksichtigen sind. Nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist den Verbänden „... Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben“. In welchen Verfahren und bei welchen Entscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) dies erforderlich ist, regelt neben dem BNatSchG auch das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) im § 36.

Kritik am Umgang der UNB mit abgegebenen Stellungnahmen liegt nur von einem Verband, dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vor. Sie betrifft nicht den gesamten Landkreis sondern bezieht sich auf den Raum Luckenwalde und den südlichen Teil von Teltow-Fläming.

Ausgehend von der Rechtsprechung zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erfolgt die Beteiligung der Verbände seit 2017 über die Gesetzesvorgaben hinaus bei nahezu allen Entscheidungen der UNB. Dies ist erforderlich, um die Rechtssicherheit für Antragsteller zu erhöhen und Schadensersatzforderungen vom Landkreis abzuwenden (Vermeidung von Drittwidersprüchen und Klagen der Verbände). Dazu fand auf Initiative der UNB Teltow-Fläming am 17.04.2018 ein Abstimmungstermin mit dem Büro der anerkannten Naturschutzverbände statt. Die dort vereinbarten Verfahrensweisen werden umgesetzt.

Eingehende Stellungnahmen der Verbände werden auf das Vorbringen von entscheidungserheblichen Tatsachen überprüft. Diese sind in die Abwägung bei der verwaltungsrechtlichen Entscheidung des jeweiligen Vorganges einzubeziehen. Seit Jahresbeginn sind 4 Widersprüche eingegangen. Aktuell sind noch 2 Widerspruchsverfahren sowie ein Klageverfahren von anerkannten Vereinigungen anhängig. Widerspruchsführer bzw. Kläger ist in diesen Verfahren ausschließlich der BUND.

Zu Frage 1.

Wie viele Vorgänge müssen die UNB-Mitarbeiter*innen pro Jahr im Schnitt bearbeiten?

	2016	2017	2018
Anzahl Fälle (Tätigkeitsbericht der Landrätin)	4.202	4.006	3.866
Fälle je Vollzeitstelle UNB	315	300	290

Die Fälle je Vollzeitstelle sind ein durchschnittlicher Orientierungswert. Nicht berücksichtigt sind Langzeiterkrankungen und längerfristig nicht besetzte Stellen (Nachbesetzungsverfahren). Die tatsächlich zu bearbeitende Fallzahl der Beschäftigten pro Jahr liegt höher.

Zu Frage 2.

Wie viel Zeit ist pro Vorgang vorgesehen?

Hierzu gibt es keine Erfassungen.

Durch die gestiegene Anzahl von Verbandsbeteiligungen (siehe Vorbemerkungen) und die in der Vorgangsbearbeitung zu berücksichtigenden Vorgaben der EU-DSGVO ist der zeitliche Aufwand je Fall deutlich gestiegen.

Zu Frage 3.

Ist die UNB aufgrund der Anzahl und Komplexität an Vorgängen unterbesetzt?

Der Personalbestand der UNB entspricht seit 2019 den Vorgaben, die dem Personalentwicklungskonzept der Kreisverwaltung TF von 2014 zu Grunde liegen. Alle Stellen sind besetzt. In den letzten Jahren stand für verschiedene Stellen wegen Langzeiterkrankung und zeitweiliger Nichtbesetzung (Nachbesetzungsverfahren) nicht das erforderliche Personal zur Verfügung.

Zu Frage 4.

Was kann aus Sicht der Verwaltung dafür getan werden, um die Qualität der Bescheide zu verbessern?

Siehe Frage 5.

Zu Frage 5.

Wie sind die Mitarbeiter*innen der UNB für ihre Aufgaben qualifiziert? Ist diese Qualifikation ausreichend, um eine zufriedenstellende Bearbeitung der Vorgänge zu gewährleisten?

Alle Mitarbeiter*innen besitzen die für die Stellenbesetzung erforderliche technische oder verwaltungsrechtliche Qualifikation. Darüber hinaus verfügen 3 Techniker*innen über eine abgeschlossene verwaltungsrechtliche Ausbildung. Eine solche Qualifikation ist für Techniker nach dem TVöD nicht vorgeschrieben. Momentan werden derartige Lehrgänge in Brandenburg nicht angeboten, sollen jedoch künftig wieder realisiert werden. Es wird angestrebt, dass insbesondere neu eingestellte Techniker*innen im Umweltamt eine verwaltungsrechtliche Ausbildung wahrnehmen.

Neben der Qualifizierung ist eine kontinuierliche Weiterbildung Voraussetzung für eine den Anforderungen entsprechende Tätigkeit in der Unteren Naturschutzbehörde. Im Zuge der Haushaltssicherung des Landkreises war das Budget auf 1.000 € gekürzt worden. Seit diesem Jahr stehen 1.500 € für alle Beschäftigten der UNB zur Verfügung. Die Kosten für erforderliche Weiterbildungslehrgänge sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Mit dem Budget von 2019 können etwa 3 Sachbearbeiter*innen solche Seminare wahrnehmen. Eine fachliche Anleitung seitens der obersten Naturschutzbehörde im MLUL (bei Gesetzesänderungen oder zu wichtigen Rechtsprechungen) findet seit einigen Jahren nicht mehr statt.


Wehlan